

Dissertationsproposal

Erfassung und Verfolgung von Hate Crimes in Österreich – eine empirische Verlaufsstudie von polizeilich erfassten Fällen des Jahres 2017

Verfasserin

Mag. Isabel Haider, LL.M.

Angestrebter akademischer Grad

Doktor iuris (Dr. iur.)

Betreuer

Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl

Institut für Strafrecht und Kriminologie

Universität Wien

Wien, im Mai 2019

Studienkennzahl laut Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet laut Studienblatt: Kriminologie

1. Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Zielsetzung	2
Detaillierte Problemstellung.....	6
Überblick über den Forschungsstand.....	8
Methodische Überlegungen	11
Arbeitsschritte und Zeitplan.....	14
Auswahlbibliographie	16

2. Allgemeine Zielsetzung

Hate Crime beschreibt ein Konzept wonach eine Straftat aus einer bestimmten Vorurteilsmotivation begangen wird (daher auch Vorurteilsriminalität/Bias Crime).¹ Welche Vorurteilsmotive strafbar sind, entscheidet grundsätzlich der nationale Gesetzgeber², welcher jedoch allenfalls an internationale und europarechtliche Vorgaben gebunden ist.³ Hate Crimes werden in Österreich neben spezifischer Delikte wie Verhetzung und Verbotsgesetz generell durch den Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 1 Z 5 StGB erfasst.⁴ § 33 Abs. 1 Z 5 StGB verweist auf die im Verhetzungstatbestand genannten Gruppen, ist jedoch nicht auf diese beschränkt. Erfasst werden sohin einerseits TäterInnen, welche aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Beweggründen und andererseits solche, die aus anderen besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt haben. Andere besonders verwerfliche Beweggründe sind insbesondere solche, die sich gegen eine Gruppe oder ein Mitglied einer solchen Gruppe, ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe, definiert nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen

¹ OSCE Hate Crime Definition: <http://hatecrime.osce.org/what-hate-crime>.

² Vgl. OSCE/ODIHR, Gesetze gegen "Hate Crime". Ein praktischer Leitfaden, <https://www.osce.org/de/odihr/36431?download=true> (16f., 2011).

³ Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, ABl L 2008/328, 55; zur Rechtsprechung des EGMR in Hate Crime Fällen, z.B.: *European Union Agency for Fundamental Rights and Council of Europe*, Handbook on European non-discrimination law. 2018 edition, https://www.echr.coe.int/Documents/Handbook_non_discrim_law_ENG.pdf (82 ff., 2018).

⁴ Vgl. Schön, hate crimes – hate speeches und innerstaatliches Strafrecht, in *Bundesministerium für Justiz* (Hg.), StGB 2015 und Maßnahmenvollzug: RichterInnenwoche 2014 in Saalfelden am Steinernen Meer, 19. – 23. Mai 2014 (2015) 125 (126); Ebner in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 33 Rz 18/6 (Stand 1.6.2018, rdb.at).

oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung richten. Diese Liste ist für die Verhetzung abschließend geregelt, für den Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 1 Z 1 StGB jedoch nicht. Demnach erfasst dieser auch andere besonders verwerfliche Beweggründe.⁵

Der Begriff Hate Crime ist dem österreichischen Strafverfolgungssystem generell fremd.⁶ Bestimmte vom Konzept umfasste Bereiche werden in Österreich als „politisch motivierte Kriminalität – Rechtsextremismus“ erfasst. Die allgemeine Zuständigkeit in diesem Bereich liegt beim Bundesamt bzw. den Landesämtern für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Identifiziert die ersteinschreitende Polizeistelle eine Straftat also als solche, wird diese automatisch dem zuständigen LVT oder BVT zugewiesen.⁷ Es gibt keine öffentlich zugängliche Definition dieser Kategorisierung. Rückschlüsse lassen sich lediglich aus der Unterteilung im jährlich publizierten Verfassungsschutzbericht ziehen, in welchem die als „politisch motivierte Kriminalität – Rechtsextremismus“ qualifizierten Straftaten in die Unterkategorien „rechtsextremistisch“, „fremdenfeindlich/rassistisch“, „antisemitisch“ und „islamfeindlich“ weiter kategorisiert werden. Andere gesetzlich verpönte Vorurteilsmotive, wie beispielsweise Homophobie, Frauenfeindlichkeit, Behindertenfeindlichkeit oder Altersdiskriminierung werden demnach derzeit von der Polizei nicht (systematisch) erfasst.

Auf Ebene der Staatsanwaltschaften und Gerichte ergibt sich eine weitere Lücke, da Hate Crime, mit Ausnahme der spezifischen Delikte der Verhetzung und des Verbotsgesetzes, nicht statistisch erfasst wird. In Österreich existieren somit keine Statistiken hinsichtlich Anklagen und Verurteilungen in diesem Bereich und zwar weder bezüglich der von der Polizei als solche identifizierten Fälle, noch hinsichtlich etwaiger Fälle, in welchen das Vorurteilsmotiv erst auf staatsanwaltschaftlicher oder gerichtlicher Ebene identifiziert wurde. Daraus ergeben sich insbesondere Informationslücken in Bezug auf die Entwicklung dieses Kriminalitätsphänomens im Hellfeld und dem Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit dieser Kriminalitätsform.

Die bessere Identifizierung, Erfassung und Aufklärung von Hate Crimes ist derzeit auch ein Schwerpunktthema der Europäischen Union. Im Jahr 2016 wurde eine Expertengruppe der Europäischen Kommission, die *High Level Group on combating racism, xenophobia and other*

⁵ Ebner in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 33 Rz 18/6-18/7.

⁶ Vgl. Schön in Bundesministerium für Justiz 125.

⁷ European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), Hate crime recording and data collection practice across the EU, <https://fra.europa.eu/en/publication/2018/hate-crime-recording> (29, 2018).

forms of intolerance und als Untergruppe unter der Supervision der Fundamental Rights Agency (FRA), die *Subgroup on methodologies for recording and collecting data on hate crime*, eingerichtet. Insbesondere ein im Juni 2018 erschienener vergleichender Bericht über die Praktiken der Erfassung von Hate Crimes in den verschiedenen EU Staaten⁸ sowie die jährlichen OSCE/ODIHR Hate Crime Data⁹ geben Einblick in die großen Unterschiede der von den jeweiligen Mitgliedsländern erfassten Hellfeldstatistiken in diesem Bereich.

Als plakativstes Beispiel kann hier ein Vergleich der Statistiken zwischen dem Vereinigten Königreich und Österreich herangezogen werden. Während die Polizei im Vereinigten Königreich für das Jahr 2017 95.552¹⁰ Straftaten als Hate Crime erfasste, waren es in Österreich gerade einmal 302¹¹. Nach dieser Betrachtungsweise ist die Zahl der erfassten Hate Crimes im Vereinigten Königreich somit rund 316 mal so groß, obwohl das Land einen nur etwa 8 mal so großen Bevölkerungsstand wie Österreich aufweist.¹² Auch ein Vergleich der Anteile der erfassten Hate Crimes an den erfassten Straftaten insgesamt, zeigt einen großen Unterschied in der Erfassungspraxis der zwei Länder. Hier liegt der Anteil im Vereinigten Königreich bei 2% und bei 0,06% in Österreich und ist die Zahl daher auch bei dieser Betrachtung etwa 33 mal so groß.¹³ In der Kriminologie längst bekannt ist selbstverständlich, dass offizielle Kriminalstatistiken vielmehr als Information über, unter anderem, die Tätigkeit der Polizei als über das tatsächliche Kriminalitätsaufkommen darstellen.¹⁴ Das Vereinigte Königreich gilt derzeit europaweit als eines der Vorzeigeländer im Bereich der polizeilichen Erfassung und Aufklärung von Hate Crimes. Das Vereinigte Königreich hat nach einem, auch medial Aufmerksamkeit erregenden, rassistisch motivierten Mordfall Anfang der 1990er Jahre und der

⁸ FRA, Hate crime recording.

⁹ OSCE/ODIHR Hate Crime Data, <http://hatecrime.osce.org/> (abgefragt am 12.5.2019).

¹⁰ OSCE/ODIHR Hate Crime Data United Kingdom, <http://hatecrime.osce.org/united-kingdom> (abgefragt am 12.5.2019).

¹¹ OSCE/ODIHR Hate Crime Data Austria, <http://hatecrime.osce.org/austria> (abgefragt am 12.5.2019): laut der an die OSZE gemeldeten Zahlen, ohne die seitens des BVT als rechtsextremistisch eingestuft Straftaten (sh auch FN 39).

¹² Österreich: gerundet 8,8 Mio. (2017),

http://statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/index.html; Großbritannien: gerundet 66 Mio. (2017),

<https://www.ons.gov.uk/peoplepopulationandcommunity/populationandmigration/populationestimates/articles/overviewoftheukpopulation/november2018>.

¹³ Home Office, Hate Crime, England and Wales, 2017/18, Statistical Bulletin 20/18, https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/748598/hate-crime-1718-hosb2018.pdf (21, 16.10.2018); Bundesministerium für Inneres, Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, https://bundeskriminalamt.at/501/files/PKS_18_Broschuere.pdf (9, 2019).

¹⁴ Z.B. Schneider, Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 1, Grundlagen der Kriminologie (2011) 297.

durch die Prüfung der Ermittlungen hervorgetretenen strukturellen Mängel in der Behandlung von Hate Crime Fällen¹⁵, seitdem massiv Reformen in diesem Bereich umgesetzt und kann daher als Orientierung dienen.

Auch europaweite Viktimisierungsstudien indizieren ein höheres Aufkommen von Hate Crime in Österreich als derzeit von der Polizei erfasst wird. So war Österreich etwa bei der jüngsten europaweiten MIDIS II Studie der FRA, unter allen EU-Mitgliedsländern, in der Befragtengruppe von Menschen afrikanischer Abstammung zu Gewalterfahrungen aus rassistischen Motiven, prozentuell an zweithöchster Stelle hinsichtlich jener der letzten fünf Jahre (13%) und an erster Stelle hinsichtlich jener des Jahres unmittelbar (11%) vor der Befragung sowie jener durch Polizeibeamte (5%).¹⁶ Bei den 11% der Befragten, die im Jahr vor der Befragung rassistisch motivierte Gewalt erlebt hatten, handelte es sich gleichzeitig um einen der höchsten Prozentsätze rassistisch motivierter Gewalterfahrungen unter sämtlichen der befragten Minderheitengruppen in den Mitgliedsländern.¹⁷ Auch die wenigen regional-österreichischen Viktimisierungsstudien weisen in dieselbe Richtung. Bei einer (nicht repräsentativen) Studie in der Steiermark gaben 9% der 1.112 Befragten an, in den letzten 12 Monaten vor der Befragung „zumindest einmal Opfer eines körperlichen Übergriffs aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder Herkunft geworden zu sein“.¹⁸ All diese Prozentwerte beziehen sich darüber hinaus nur auf den Gewaltbereich. Viktimisierungserfahrungen im „niederschwelligeren“ Kriminalitätsbereich, wie beispielsweise Beleidigungen, sind darin noch gar nicht enthalten.

ExpertInneninterviews mit StaatsanwältInnen, RichterInnen und NGOs, welche die Antragstellerin im Rahmen ihrer Projektarbeit am „2014-2018 Shadow Report on racist crime“ des European Network against Racism (ENAR) geführt hat, ergaben vielfach Hinweise

¹⁵ Macpherson, The Stephen Lawrence Inquiry,

https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/277111/426_2.pdf (Februar 1999).

¹⁶ FRA, Second European Union Minorities and Discrimination Survey. Being Black in the EU, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-being-black-in-the-eu_en.pdf (12, 2018).

¹⁷ Ebd. 21 mit Verweis auf FRA, Second European Union Minorities and Discrimination Survey: Main results. EU-MIDIS II, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-eu-midis-ii-main-results_en.pdf (64, 2017).

¹⁸ Nicoletti/Starl, Hate Crime in der Steiermark. Erhebung von rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Straftaten in der Steiermark und Handlungsempfehlungen, http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/dokumente/12583161_137267669/0717841f/2bericht.pdf (März 2017).

auf diametrale Vorstellungen hinsichtlich der Zuständigkeiten zur Identifizierung und Erfassung von Vorurteilsmotiven in der Strafverfolgung. So wurde etwa von Erfahrungen mit der Polizei berichtet, wonach diese die Prüfung des Vorliegens eines Vorurteilsmotivs in der Zuständigkeit des Gerichts sah, da dieses auch für die Strafzumessung zuständig sei und diesbezügliche Angaben daher nicht in das Vernehmungsprotokoll aufgenommen werden müssten.

Demgegenüber sahen die befragten VertreterInnen von Staatsanwaltschaft und Gericht die Polizei in der Pflicht, Hinweisen auf eine etwaige Vorurteilsmotivation nachzugehen und entsprechend zu berichten, andernfalls eine Identifikation in einem späteren Verfahrensstadium nur mehr schwer und selten möglich sei.¹⁹ All dies weist auf Lücken in der Identifizierung, Erfassung und Verfolgung von Straftaten unter angemessener Berücksichtigung der Vorurteilsmotivation (sohin als Hate Crimes) hin.

3. Detaillierte Problemstellung

Das Dissertationsprojekt setzt sich daher zum Ziel, mit einer Untersuchung jener Fälle, welche die Polizei 2017 als Hate Crime erfasst hat, insofern einen Beitrag zum Forschungsstand zu liefern, als diese derzeit die einzige Filtermöglichkeit zur Identifikation von, den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen, Hate Crime Fällen in Österreich darstellt. Gerade im Hinblick auf die vermuteten Lücken in der Identifizierung, Erfassung und Verfolgung von Hate Crimes und dem weitgehenden Fehlen von wissenschaftlichen Untersuchungen in diesem Bereich, erscheint das angestrebte Dissertationsvorhaben aus sowohl wissenschaftlicher als auch praktischer Sicht von höchster Relevanz.

3.1. Forschungsfragen

Insbesondere sollen folgende Forschungsthemen behandelt werden:

1. die angesprochenen statistischen Lücken im Untersuchungszeitraum so weit als möglich zu füllen und demnach zu prüfen, wie viele der von der Polizei als Hate Crime angezeigten Straftaten unter Anwendung des Vorurteilsmotivs angeklagt und verurteilt wurden bzw. ob und inwiefern, dieses im Strafverfahren behandelt wurde,
2. demographische, deliktsspezifische und andere kriminologisch interessante Faktoren zu

¹⁹ ExpertInneninterviews mit VertreterInnen von Staatsanwaltschaft, Gerichten und verschiedener im Bereich Hate Crime tätiger NGOs im Rahmen des 2014-2018 ENAR Shadow Report racist crime – reporting, recording, investigation and sentencing des European Network against Racism (Interviewführung im November und Dezember 2018). Der Shadow Report erscheint voraussichtlich im Juni 2019.

erheben und zu kategorisieren,

3. Rückschlüsse auf Erfassungs- und Qualifizierungsmuster der Polizei zu ziehen,
4. eine Kommentierung hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung von Hate Crime Fällen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte, insbesondere im Hinblick auf Voraussetzungen und Abgrenzungen der Motivlage der TäterInnen, zu erarbeiten, sowie
5. gegebenenfalls für die Praxis umsetzbare Verbesserungsvorschläge zum Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit Hate Crimes zu geben.

Daraus lassen sich konkret folgende Forschungsfragen ableiten:

F1: Wie viele der von der Polizei als Hate Crime angezeigten Straftaten wurden unter Anwendung des Vorurteilsmotivs angeklagt und verurteilt? Wurde dieses im Strafverfahren behandelt und wenn ja, inwiefern? Gibt es diesbezüglich regionale Unterschiede oder solche im Hinblick auf Gerichtstypen?

F2: Welche Erfassungs- und Qualifizierungsmuster der Polizei lassen sich in der Bearbeitung von Hate Crime Fällen in Österreich erkennen?

F3: Setzen/Beauftragen Polizei und/oder Staatsanwaltschaften besondere Ermittlungsschritte zur (weiteren) Aufklärung des Vorurteilsmotivs?

F4: Welche demographischen und deliktsspezifischen Merkmale weisen als Hate Crime erfasste Fälle in Österreich auf? Lassen sich Fallkategorien bilden?

F5: Inwiefern muss sich die für Hate Crimes relevante Motivlage der TäterInnen nach österreichischem Recht nach außen manifestieren, um als erwiesen angenommen zu werden?

F6: Inwiefern muss das für Hate Crimes relevante Motiv der TäterIn als einziges oder überwiegendes Motiv der Straftat²⁰ vorliegen?

3.2. Inhaltliche Grobgliederung

Das Dissertationsprojekt soll sich inhaltlich in drei grobe Teile gliedern. Der erste Teil soll sich mit dem Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit Hate Crimes beschäftigen. Der zweite Teil

²⁰ Vgl. Ebner in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 33 Rz 18/9; gegenteilig jedoch: Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 283 Rz 9 (Stand 1.3.2013, rdb.at).

soll Erkenntnisse zu TäterInnen und Opfern von Hate Crime Fällen in Österreich liefern. Der dritte Teil soll die rechtliche Auslegung des auf Hate Crimes anwendbaren Erschwerungsgrundes nach österreichischem Recht aufarbeiten.

4. Überblick über den Forschungsstand

Der Forschungsstand in Österreich zum vorliegenden Thema ist in dreierlei Hinsicht lückenhaft. Erstens gibt es in Österreich keinerlei statistische Erhebungen oder Auswertungen von als Hate Crime angeklagten oder verurteilten Delikten, mit Ausnahme von Verhetzungen und unter das Verbotsgesetz fallenden Straftaten. Daraus ergibt sich eine Lücke hinsichtlich des Umgangs von Staatsanwaltschaften und Gerichten mit Hate Crimes in Österreich. Zweitens mangelt es, soweit ersichtlich, in Österreich bisher gänzlich an vertieften kriminologischen Untersuchungen von Hate Crime Fällen zum Thema täter- und opfer- sowie deliktsspezifischen Merkmalen, welche wiederum bisher nur und auch hier eingeschränkt, zu Verhetzungen oder Verbotsgesetzdelikten vorhanden sind. Drittens fehlt es an einer detaillierten rechtlichen Aufarbeitung im Hinblick auf die Auslegung des Erschwerungsgrundes des § 33 Abs. 1 Z 5 StGB.

International gab es einige wenige Verlaufsstudien von Hate Crime Fällen durch das Strafrechtssystem. Zu erwähnen sind Studien aus Finnland²¹, Schweden²², Großbritannien²³ und Deutschland²⁴, in welchen, unter anderem, spezifisch untersucht wurde, ob und inwiefern die Motivlage eines seitens der Polizei als Hate Crime eingestuften Falles auf den verschiedenen Stufen des Strafrechtssystems Beachtung fand. Ebenfalls eher wenige Studien beschäftigen sich mit dem Umgang von Staatsanwaltschaften mit Hate Crime Fällen.²⁵ Studien zu Polizeiarbeit in Hate Crime Fällen sind, vor allem in den USA und Großbritannien, hingegen zahlreicher

²¹ *Peutere/Kääriäinen*, Racist Crimes in the Finnish Criminal Justice System – Analysis of Cases Reported to the Police in Helsinki in 2006, 18 *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* (2010) 261–279.

²² *Tiby*, Constructions of Homophobic Hate Crimes: Definitions, Decisions, Data, 8(2) *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention* (2007) 114–137.

²³ *Burney/Rose*, Racist Offences – How Is the Law Working? Home Office Research Study 244 (2002).

²⁴ *Lang*, Vorurteilskriminalität. Eine Untersuchung vorurteilsmotivierter Taten im Strafrecht und deren Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte (2014); *Glet*, Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland. Eine empirische Untersuchung polizeilicher und justizieller Definitions- und Selektionsprozesse bei der Bearbeitung vorurteilsmotivierter Straftaten (2011).

²⁵ Z.B., *McPhail/Jenness*, To Charge or Not to Charge? – That Is the Question: the Pursuit of Strategic Advantage in Prosecutorial Decision-Making Surrounding Hate Crime, 4(1) *Journal of Hate Studies* (2005/06) 89–119; *Phillips*, The Prosecution of Hate Crimes. The Limitations of the Hate Crime Typology, 24(5) *Journal of Interpersonal Violence* (2009) 883–905; *McPhail/DiNitto*, Prosecutorial Perspectives on Gender-Bias Hate Crimes, *Violence Against Women*, Vol. 11 No. 9, September 2005 1162–1185.

vorhanden.²⁶

Auch empirische Studien zu demographischen und deliktsspezifischen Merkmalen von Hate Crime TäterInnen sind eher spärlich gesät und zwar auch in den USA und Großbritannien. Bisherige empirische Untersuchungen konzentrierten sich darüber hinaus entweder auf Erhebungen basierend auf Berichterstattungen durch Praktiker oder Opfer oder Untersuchungen von Tatverdächtigen. Im ersten Fall waren die Möglichkeiten zur Erhebung von Merkmalen sohin beschränkt und zuweilen ungenau, im zweiten Fall beinhalteten sie die Möglichkeit, dass die behandelten Tatverdächtigen freigesprochen wurden. Auch in der kürzlich erschienen britischen Studie von *Jolliffe* und *Farrington* weisen die Autoren darauf hin, dass nur jene Fälle von Hate Crime TäterInnen untersucht wurden, die wegen eines Delikts zu einer (unbedingten) Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr verurteilt wurden.²⁷ In Deutschland gibt es vor allem Studien mit dem Schwerpunkt Rechtsextremismus und rechtsextremistische Jugendliche.²⁸ Die von mir angestrebte Studie wird hingegen sowohl Tatverdächtige als auch Verurteilte untersuchen und getrennte Aussagen zu den beiden Gruppen treffen können.

In Österreich ist eine Studie aus dem Jahr 2010 des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie hervorzuheben. In dieser wurde unter anderem eine Aktenuntersuchung einer Stichprobe aus im Jahr 2009 bei ausgewählten Staatsanwaltschaften in Wien und Oberösterreich angefallenen Verfahren nach dem Verbotsgesetz und dem Verhetzungsparagrafen durchgeführt.

²⁶ Z.B., *Bell*, Policing hatred: Law enforcement, civil rights, and hate crime (2002); *Boyd et al.*, 'Motivated by hatred or prejudice': Categorization of hate-motivated crimes in two police divisions, 30(4) *Law and Society Review* (1996) 819-850; *Hall*, Policing hate crime in London and New York City: Some reflections on the factors influencing effective law enforcement, service provision and public trust and confidence, 18(1) *International Review of Victimology* (2012) 73-87.

²⁷ *Jolliffe/Farrington*, The criminal careers of those imprisoned for hate crime in the UK, *European Journal of Criminology* 1 –20 (online erschienen am 3.4.2019) 3 mit Verweisen auf *McDevitt et al.*, Hate crime perpetrators: An expanded typology, 58 *Journal of Social Issues* (2002) 303–317; *Mason*, Hate crime and the image of the stranger, 45 *British Journal of Criminology* (2005) 837–859; *Iganski/Smith*, Rehabilitation of Hate Crime Perpetrators: Research Report. Equality and Human Rights Commission (2011); *Dunbar*, Symbolic, relational, and ideological signifiers of bias-motivated perpetrators: Toward a strategy of assessment, 73 *American Journal of Orthopsychiatry* (2003) 203–211; *Dunbar et al.*, Assessment of hate crime perpetrators: The role of bias intent in examining violence risk, 3 *Journal of Forensic Psychology Practice* (2005) 1–19.

²⁸ *Frindte/Neumann*, Fremdenfeindliche Gewalttäter. Biographien und Tatverläufe (2002); *Neubacher*, Fremdenfeindliche Brandanschläge. Eine kriminologisch - empirische Untersuchung von Tätern, Tathintergründen und gerichtlicher Verarbeitung in Jugendstrafverfahren (1998); *Wahl* (Hg.), Skinheads, Neonazis, Mitläufer. Täterstudien und Prävention (2003); *Willems et al.*, Forschungsprojekt : Analyse fremdenfeindlicher Straftäter. Hg. vom Bundesministerium des Innern (1994); *Willems/Steigleder*, Jugendkonflikte oder hate crime ? Täter - Opfer Konstellationen bei fremdenfeindlicher Gewalt, 5/1 *Journal für Konflikt - und Gewaltforschung* (2003), 5-28; *Wahl* (Hg.): Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rechtsextremismus. Drei Studien zu Tatverdächtigen und Tätern. Berlin: Bundesministerium des Innern. (2001).

Schwerpunkt dieser Studie waren rechtsextrem motivierte Straftaten und die Entwicklung des Rechtsextremismus in Österreich.²⁹ Diese Studie ist sowohl regional als auch hinsichtlich der Anzahl und des Fokus der untersuchten Fälle begrenzt. Des Weiteren gibt es eine unveröffentlichte, quantitative Studie zu soziodemographischen Merkmalen von Tatverdächtigen nach dem VerbotsG, Verhetzung und verwaltungsrechtlicher Tatbestände aus 1997.³⁰ Bereits darin wurden die Unterschiede in der Erfassung diesbezüglicher Straftaten zwischen den Behörden kritisiert.³¹

Aus rechtsdogmatischer Sicht ist insbesondere auf die einschlägigen Kommentare zu §§ 33 und 283 StGB (Verhetzung) sowie dem VerbotsG zu verweisen³², wobei es zu letzteren beiden auch eine größere Anzahl an veröffentlichter Rechtsprechung sowie (diese zu einem Großteil kommentierenden) Fachartikeln und einen ebenfalls zu erwähnenden „Erlass zum Leitfaden zum Tatbestand der Verhetzung des Bundesministeriums für Justiz“ [sic!] gibt.³³ Soweit ersichtlich, gibt es hinsichtlich des Erschwerungsgrundes des § 33 Abs. 1 Z 5 StGB im Zusammenhang mit Hate Crime hingegen lediglich drei³⁴ veröffentlichte Entscheidungen, davon zwei gegenteilige zur Frage des Doppelverwertungsverbots von § 283 StGB bzw. dem VerbotsG und § 33 Abs. 1 Z 5 StGB³⁵, aus welchen ansonsten jedoch keine interessanten Erkenntnisse zu Auslegungsfragen zu gewinnen sind. Ebenso wenige Fachartikel beschäftigten sich bisher mit §

²⁹ Hanak/Krucsay/Gombots, Rechtsextreme Straftaten im Kontext (Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres), https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/RechtsextremeStraftaten_Endbericht.pdf (2010).

³⁰ Hanak/Krucsay/Gombots, Rechtsextreme Straftaten im Kontext 11f. mit Verweis auf Pelinka et al., Nationalsozialistische Tendenzen in Österreich in den 90er Jahren. Eine soziodemografische Analyse von Tatverdächtigen im Zusammenhang mit NS-Wiederbetätigung, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus (1997, unveröffentlicht und gesperrt).

³¹ Hanak/Krucsay/Gombots, Rechtsextreme Straftaten im Kontext 13 mit Verweis auf Pelinka et al., Nationalsozialistische Tendenzen in Österreich.

³² Z.B., Ebner in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 33; Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 283 (Stand 1.3.2013, rdb.at); Lässig in Höpfel/Ratz, WK² VerbotsG (Stand 1.8.2015, rdb.at); Fabrizio, StGB¹³ (2018) §§ 33, 283 StGB und VerbotsG; Birklbauer et al., StGB (2017) §§ 33 und 283 StGB; Mayerhofer/Salzmann, Nebenstrafrecht. Das österreichische Strafrecht, III/2⁶ (2017).

³³ Z.B., Zur Auslegung des § 3g Abs 1 VerbotsG, JBl 1993, 598; Verbotsgesetz und „Auschwitzlüge“, JBl 1991, 464; Thiele, OLG Innsbruck: Keine Verhetzung auf Facebook wegen Emoticon, jusIT 2013/63, 132; Bernreiter, Verhetzung im Internet: Überlegungen zum Tatbestand des § 283 StGB idF StRÄG 2015 und zur Strafbemessung – zugleich eine Anmerkung zu OGH 15 Os 75/15s, jusIT 1/2016; Ratz, Verhetzung gegen Ausländer und Asylwerber, EvBl 2017/122; Bundesministerium für Justiz, Erlass vom 17. September 2017 zum Leitfaden zum Tatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB), BMJ-S215.001/0002-IV 1/2017.

³⁴ OGH, 18.5.2004, 11Os147/03; 22.07.2015, 15 Os 75/15s; 13.02.2018 14 Os 121/17a.

³⁵ OGH, 18.5.2004, 11Os147/03; 22.07.2015, 15 Os 75/15s, letztere Entscheidung wurde mehrfach in der Literatur besprochen, z.B. Ebner in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 33 (Stand 1.6.2018, rdb.at) Rz 18/10.

33 Abs. 1 Z 5 StGB, von welchen keiner auf detaillierte Auslegungsfragen einging.³⁶

5. Methodische Überlegungen

Die Forschungsfragen sollen mithilfe nationaler und internationaler Literatur- und Judikaturanalyse, einer rechtlichen und empirischen Analyse des Untersuchungsmaterials sowie ExpertInneninterviews beantwortet werden.

Für die empirische Studie werden quantitative und qualitative Forschungsmethoden angewandt. In einem ersten Schritt soll eine Aktenanalyse staatsanwaltschaftlicher Akten jener Fälle erfolgen, die von der Polizei als „politisch motivierte Kriminalität – Rechtsextremismus“ eingestuft und im Jahr 2017 an die Staatsanwaltschaft angezeigt wurden. Da in der österreichischen Justiz keine kategorische Erfassung von Hate Crime erfolgt³⁷, musste von der Antragstellerin zunächst ein kreativer Weg entwickelt werden, die relevanten Akten herauszufiltern. Erster Ansatzpunkt war die Rückverfolgung der Fälle über die Polizei, auf deren kategorisierter Erfassung die Aktenauswahl ja auch basieren sollte. Von der Antragstellerin zunächst angefragt wurde daher eine Liste der polizeilichen Aktenzahlen, der im Jahr 2017 als „politisch motivierte Kriminalität – Rechtsextremismus“ eingestuft Fälle und/oder etwaiger rückübermittelter, staatsanwaltschaftlicher Aktenzahlen. Trotz mehrmonatigen Bemühungen konnte jedoch keine Kooperationsbereitschaft seitens des Bundesministeriums für Inneres erreicht werden.

Nächste Anlaufstelle musste daher doch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) sein. Eine Filterung nach dem Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 1 Z 5 StGB war nicht möglich, da Erschwerungsgründe nicht in das Erfassungssystem aufgenommen werden. Eine Filterung rein nach den zugrundeliegenden Delikten (z.B. Körperverletzungen) wäre zwar möglich gewesen, aber nicht zweckmäßig, da die als Hate Crime einzustufenden Akten sodann mittels manueller Durchsicht herauszufiltern gewesen wären, jedoch potentiell nur einen kleinen Anteil an der großen Anzahl dieser Fälle gehabt hätten und darüber hinaus potentiell alle Deliktarten in Frage gekommen wären. Nach einer

³⁶ Reindl-Krauskopf, Hate crime, Gastkommentar in „Justiz Aktuelles“ (2014); Smutny, „Hate Crimes/Hate Speeches“. Die Gedanken sind frei – oder doch nicht?, in *Bundesministerium für Justiz*, StGB 2015 und Maßnahmenvollzug. RichterInnenwoche 2014 in Saalfelden am Steinernen Meer 19.-23. Mai 2014 (2015) 93; Schön, hate crimes – hate speeches und innerstaatliches Strafrecht, in *Bundesministerium für Justiz* 125; Nachbaur, Wenn aus Hass Kriminalität wird, JSt 2016, 407.

³⁷ Siehe dazu bereits ausführlich unter 2.

Reihe von Gesprächen mit VertreterInnen des BMVRDJ entwickelte die Antragstellerin schließlich die Idee, aufgrund der polizeilichen Sonderzuständigkeit von BVT und LVTs, die Akten nach den anzeigenden Polizeistellen zu filtern. Nachteil dieser Filtermethode war, dass sich darunter auch Fälle anderer Extremismusformen oder sonstiger unter die Sonderzuständigkeit der Staatsschutzbehörden fallender Agenden befinden würden. Soweit aus der Statistik ersichtlich³⁸, sollten diese Akten jedoch nur einen relativ geringen Anteil haben und die für das Dissertationsvorhaben relevanten Akten klar in der Überzahl sein. Die Filtermethode erscheint der Antragstellerin daher jedenfalls forschungsökonomisch vertretbar. Die Möglichkeit einer solchen Filterung wurde sodann seitens des BMVRDJ geprüft und an das Bundesrechenzentrum in Auftrag gegeben. Das Ergebnis ist eine Liste von staatsanwaltschaftlichen Aktenzahlen, welche der Antragstellerin bereits dankenswerterweise seitens des BMVRDJ zur Verfügung gestellt wurde.

Das durchzusehende Aktenmaterial setzt sich somit zusammen aus allen seitens der Landesämter und des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Jahr 2017 an die Staatsanwaltschaften angezeigten Fälle und sind die relevanten Akten im Zuge der Studie herauszufiltern. Zwar werden dadurch vermutlich nicht sämtliche den Strafverfolgungsbehörden im Untersuchungszeitraum angezeigten, als Hate Crime einzustufenden, Fälle erfasst. Insbesondere sind etwa Fälle denkbar, welche entweder direkt an die Staatsanwaltschaften angezeigt wurden oder in denen das Vorurteilsmotiv erst während des Verfahrens erkannt wurde. In beiden Konstellationen werden die Fälle nach derzeitigem Wissensstand der Verfasserin nicht in die polizeilich geführte Statistik aufgenommen. Ferner fallen natürlich Fälle heraus, bei denen das Vorurteilsmotiv unerkannt blieb. Die Konzentration auf jene Fälle, welche von der Polizei als „politisch motivierte Kriminalität – Rechtsextremismus“ eingestuft wurden, erscheint jedoch auch deshalb relevant, da es sich dabei um jene Statistik handelt, welche international als Hate Crime Daten für Österreich an diverse internationale Institutionen gemeldet werden.³⁹ Für jene Fälle, in denen Anklage erhoben wurde und die für die Untersuchung relevanten Geschäftsstücke nicht bereits in den staatsanwaltschaftlichen Akten eingesehen werden konnten, wäre dann allenfalls weiters in die Gerichtsakten Akteneinsicht zu nehmen. Ein

³⁸ Bundesministerium für Inneres, Verfassungsschutzbericht 2017.

³⁹ Vgl. *FRA*, Hate crime recording 29; *OSCE/ODIHR* Hate Crime Data Austria, <http://hatecrime.osce.org/austria>: hier nur die Summe der Unterkategorien „fremdenfeindlich/rassistisch“, „antisemitisch“ und „islamfeindlich“, nicht aber die unter „rechtsextremistisch“ fallenden Daten; *Bundesministerium für Inneres*, Verfassungsschutzbericht 2017, <https://www.bvt.gv.at/401/files/Verfassungsschutzbericht2017.pdf> (26, 2017).

Akteneinsichtsersuchen zur Durchführung des Dissertationsprojekts hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Akten wurde bereits vom BMVRDJ genehmigt.

In der Studie soll eine Vollerhebung der Population im Untersuchungszeitraum erfolgen, wobei die genaue Anzahl der für die Studie relevanten Akten, aufgrund der beschriebenen Filtermethode, erst nach Abschluss der Aktenuntersuchung feststehen wird. Die zu filternde Aktenliste beinhaltet eine Anzahl von 1.307 Akten, wovon jedoch ein Großteil als eingestellt und daher als im Umfang überschaubar, vermutet wird. Zur Beantwortung der Forschungsfragen erscheint es angebracht, die Aktenanalyse im Mixed-Methods-Design als eine Kombination aus qualitativer und quantitativer Inhaltsanalyse durchzuführen.⁴⁰

In einem zweiten Schritt sollen ExpertInneninterviews mit VertreterInnen der Strafverfolgungsbehörden geführt werden, um die Aktenuntersuchung zu ergänzen. Die InterviewpartnerInnen sollen aus jenem Bereich des Strafverfolgungssystems ausgewählt werden, in welchem sich aus der Aktenuntersuchung Rückfragen ergeben haben oder sonst eine zusätzliche Sichtweise zu einer Fragestellung interessant erscheint. Die Auswahl der zu interviewenden Personen soll daher erst am Ende der Aktenuntersuchung erfolgen. Die Antragstellerin verfügt bereits aus vergangenen Forschungsprojekten über gute Kontakte zu VertreterInnen der Richterschaft, Staatsanwaltschaft und Polizei und wurde bereits damals eine Gesprächsbereitschaft für weitergehende Forschungen meinerseits signalisiert.

Der rechtsdogmatische Teil soll durch Literaturstudium und Judikaturanalyse, unter anderem aus dem empirischen Untersuchungsmaterial, erarbeitet werden. Methodisch wird hier vor allem mittels historischer und objektiv-teleologischer Interpretation vorzugehen sein, wobei insbesondere auch ein Rechtsvergleich mit Deutschland und Großbritannien und die Rechtsprechung des EGMR in diesem Bereich miteinbezogen werden sollen.

⁴⁰ Vgl. *Mayring*, Kombination und Integration qualitativer und quantitativer Analyse, *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum Qualitative Social Research*, 2(1), Art. 6, <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs010162> (abgefragt am 10.5.2019); *Döring/Bortz*, *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften*⁵ (2016) 541 f., 599.

6. Arbeitsschritte und Zeitplan

März – Juni 2018	Literaturrecherche und Einarbeitung in die Thematik; Absolvierung eines Seminars aus dem Dissertationsfach Strafrecht und Kriminologie gemäß den Vorgaben zum Doktoratsstudium der Universität Wien (siehe zum Ablauf: https://ssc-rechtswissenschaften.univie.ac.at/studium/doktoratphd/doktorat/ablauf/)
Juli – September 2018	Auswahl und Konkretisierung des Themas
August – Dezember 2018	Mitarbeit am „2014-2018 Shadow Report on racist crime in Europe“ des European Network Against Racism als nationale Expertin für Österreich; Schwerpunkt auf Anzeigen, Erfassung, Aufklärung und Verurteilungen von Hate Crimes
Jänner 2019	Mitarbeit an einer rechtsvergleichenden Studie der Maastricht University im Auftrag des niederländischen Ministeriums für Sicherheit und Justiz hinsichtlich “Special rights and services for hate crime victims within the criminal procedure“ als nationale Expertin für Österreich
September 2018 – Februar 2019	Evaluierung von Filtermöglichkeiten der zu untersuchenden Akten, laufende Korrespondenz mit BMVRDJ und dem Bundesministerium für Inneres
Februar – April 2019	Erstellung des Dissertationsproposals
April 2019	Präsentation des Dissertationsvorhabens im Rahmen eines Seminars zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens (1. Schritt der Fakultätsöffentlichen Präsentation)
Juni 2019	Fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens (Veröffentlichung des Dissertationsproposals auf Fakultätshomepage als 2. Schritt) und Einreichung der Dissertationsvereinbarung gemäß den Vorgaben zum Doktoratsstudium der Universität Wien (siehe zum Ablauf: https://ssc-rechtswissenschaften.univie.ac.at/studium/doktoratphd/doktorat/ablauf/)



Juni – Juli 2019	Vorbereitung der Aktenuntersuchung
August 2019 – April 2020	Durchführung der Aktenuntersuchung
November 2019	Vorstellung des Dissertationsprojekts beim 2019 American Society of Criminology Meeting im Rahmen einer Roundtable Discussion, 13.-16.11.2019, San Francisco, USA
Mai – Oktober 2020	Auswertung der Aktenuntersuchung
November 2020 – Februar 2021	ExpertInneninterviews: Vorbereitung der Interviewleitfäden, Durchführung der Interviews und Auswertung der Daten
März 2021 – Jänner 2022	Verfassen der Dissertationsarbeit; geplante Präsentation von Zwischenergebnissen auf einer der facheinschlägigen Konferenzen (z.B. Stockholm Criminology Symposium im Juni, Conference of the European Society of Criminology im September); geplante Einreichung der Dissertation Ende Jänner 2022
Laufend	Berichterstattung, Besprechung und Abstimmung mit dem Betreuer
Anfang 2022	Defensio

7. Auswahlbibliographie

7.1. Literatur

Bell, Policing hatred: Law enforcement, civil rights, and hate crime (2002)

Bernreiter, Verhetzung im Internet: Überlegungen zum Tatbestand des § 283 StGB idF StRÄG 2015 und zur Strafbemessung – zugleich eine Anmerkung zu OGH 15 Os 75/15s, jusIT 1/2016

Birklbauer et al., StGB (2017) §§ 33 und 283 StGB

Boyd et al., ‘Motivated by hatred or prejudice’: Categorization of hate-motivated crimes in two police divisions, 30(4) Law and Society Review (1996) 819-850

Döring/Bortz, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften⁵ (2016)

Dunbar, Symbolic, relational, and ideological signifiers of bias-motivated perpetrators: Toward a strategy of assessment, 73 American Journal of Orthopsychiatry (2003) 203–211

Dunbar et al., Assessment of hate crime perpetrators: The role of bias intent in examining violence risk, 3 Journal of Forensic Psychology Practice (2005) 1–19

Ebner in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 33 (Stand 1.6.2018, rdb.at)

Fabrizy, StGB¹³ (2018) §§ 33, 283 StGB und Verbotsg

Frindte/Neumann, Fremdenfeindliche Gewalttäter. Biographien und Tatverläufe (2002)

Hall, Policing hate crime in London and New York City: Some reflections on the factors influencing effective law enforcement, service provision and public trust and confidence, 18(1) International Review of Victimology (2012) 73-87

Iganski/Smith, Rehabilitation of Hate Crime Perpetrators: Research Report. Equality and Human Rights Commission (2011)

Jolliffe/Farrington, The criminal careers of those imprisoned for hate crime in the UK, European Journal of Criminology 1 –20 (online erschienen am 3.4.2019)

Lang, Vorurteils kriminalität. Eine Untersuchung vorurteilsmotivierter Taten im Strafrecht und deren Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte (2014)

Glet, Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland. Eine empirische Untersuchung polizeilicher und justizieller Definitions- und Selektionsprozesse bei der Bearbeitung vorurteilsmotivierter Straftaten (2011)

Lässig in Höpfel/Ratz, WK² Verbotsg (Stand 1.8.2015, rdb.at)

Mason, Hate crime and the image of the stranger, 45 British Journal of Criminology (2005)

837–859

Mayerhofer/Salzmann, Nebenstrafrecht. Das österreichische Strafrecht, III/2⁶ (2017)

Mayring, Kombination und Integration qualitativer und quantitativer Analyse, Forum Qualitative Sozialforschung / Forum Qualitative Social Research, 2(1), Art. 6, <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs010162> (abgefragt am 10.5.2019)

McDevitt et al., Hate crime perpetrators: An expanded typology, 58 Journal of Social Issues (2002) 303–317

McPhail/DiNitto, Prosecutorial Perspectives on Gender-Bias Hate Crimes, Violence Against Women, Vol. 11 No. 9, September 2005 1162-1185

McPhail/Jeness, To Charge or Not to Charge? – That Is the Question: the Pursuit of Strategic Advantage in Prosecutorial Decision-Making Surrounding Hate Crime, 4(1) Journal of Hate Studies (2005/06) 89–119

Nachbaur, Wenn aus Hass Kriminalität wird, JSt 2016, 407

Neubacher, Fremdenfeindliche Brandanschläge. Eine kriminologisch - empirische Untersuchung von Tätern, Tathintergründen und gerichtlicher Verarbeitung in Jugendstrafverfahren (1998)

Peutere/Kääriäinen, Racist Crimes in the Finnish Criminal Justice System – Analysis of Cases Reported to the Police in Helsinki in 2006, 18 European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice (2010) 261–279

Phillips, The Prosecution of Hate Crimes. The Limitations of the Hate Crime Typology, 24(5) Journal of Interpersonal Violence (2009) 883–905

Plöchl in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 283 (Stand 1.3.2013, rdb.at)

Ratz, Verhetzung gegen Ausländer und Asylwerber, EvBl 2017/122

Reindl-Krauskopf, Hate crime, Gastkommentar in „Justiz Aktuelles“ (2014)

Schneider, Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 1, Grundlagen der Kriminologie (2011)

Schön, hate crimes – hate speeches und innerstaatliches Strafrecht, in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), StGB 2015 und Maßnahmenvollzug: RichterInnenwoche 2014 in Saalfelden am Steinernen Meer, 19. – 23. Mai 2014 (2015) 125

Smutny, „Hate Crimes/Hate Speeches“. Die Gedanken sind frei – oder doch nicht?, in *Bundesministerium für Justiz*, StGB 2015 und Maßnahmenvollzug. RichterInnenwoche 2014 in Saalfelden am Steinernen Meer 19.-23. Mai 2014 (2015) 93

Thiele, OLG Innsbruck: Keine Verhetzung auf Facebook wegen Emoticon, jusIT 2013/63, 132

Tiby, Constructions of Homophobic Hate Crimes: Definitions, Decisions, Data, 8(2) Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention (2007) 114–137

Wahl (Hg.), Skinheads, Neonazis, Mitläufer. Täterstudien und Prävention (2003)

Wahl (Hg.): Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rechtsextremismus. Drei Studien zu Tatverdächtigen und Tätern. Berlin: Bundesministerium des Innern. (2001)

Willems et al., Forschungsprojekt : Analyse fremdenfeindlicher Straftäter. Hg. vom Bundesministerium des Innern (1994)

Willems/Steigleder, Jugendkonflikte oder hate crime ? Täter - Opfer Konstellationen bei fremdenfeindlicher Gewalt, 5/1 Journal für Konflikt - und Gewaltforschung (2003), 5-28

7.2. Berichte

Bundesministerium für Inneres, Verfassungsschutzbericht 2017, <https://www.bvt.gv.at/401/files/Verfassungsschutzbericht2017.pdf> (2017)

Bundesministerium für Inneres, Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, https://bundeskriminalamt.at/501/files/PKS_18_Broschuere.pdf (2019)

Bundesministerium für Justiz, Erlass vom 17. September 2017 zum Leitfaden zum Tatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB), BMJ-S215.001/0002-IV 1/2017, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=bfed66c9-bdbe-41d2-93b0-45daeabd67dc&Position=1&Abfrage=Erlaesse&Titel=&VonInkrafttredatum=&BisInkrafttredatum=&FassungVom=30.05.2019&Einbringer=&Abteilung=&Fundstelle=&GZ=&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=Erlass+vom+17.+September+2017+zum+Leitfaden+zum+Tatbestand+der+Verhetzung&Dokumentnummer=ERL_07_000_20170917_BMJ_S215_001_0002_IV_1_2017 (17.9.2017)

Burney/Rose, Racist Offences – How Is the Law Working? Home Office Research Study 244, <https://lemosandcrane.co.uk/resources/HO%20-%20racist%20incidents%20how%20is%20the%20law%20working.pdf> (2002)

European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), Second European Union Minorities and Discrimination Survey: Main results. EU-MIDIS II, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-eu-midis-ii-main-results_en.pdf (2017)

European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), Hate crime recording and data collection practice across the EU, <https://fra.europa.eu/en/publication/2018/hate-crime-recording> (2018)

European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), Second European Union Minorities and Discrimination Survey. Being Black in the EU, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-being-black-in-the-eu_en.pdf

(2018)

European Union Agency for Fundamental Rights and Council of Europe, Handbook on European non-discrimination law. 2018 edition,

https://www.echr.coe.int/Documents/Handbook_non_discr_iaw_ENG.pdf (2018)

Hanak/Krucsay/Gombots, Rechtsextreme Straftaten im Kontext (Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres),

https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/RechtsextremeStraftaten_Endbericht.pdf (2010)

Home Office, Hate Crime, England and Wales, 2017/18, Statistical Bulletin 20/18,

https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/748598/hate-crime-1718-hosb2018.pdf (16.10.2018)

Macpherson, The Stephen Lawrence Inquiry,

https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/277111/4262.pdf (Februar 1999)

Nicoletti/Starl, Hate Crime in der Steiermark. Erhebung von rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Straftaten in der Steiermark und Handlungsempfehlungen,

http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/dokumente/12583161_137267669/0717841f/2bericht.pdf (März 2017)

OSZE/BDIMR, Gesetze gegen "Hate Crime". Ein praktischer Leitfaden,

<https://www.osce.org/de/odihr/36431?download=true> (2011)

Pelinka et al., Nationalsozialistische Tendenzen in Österreich in den 90er Jahren. Eine soziodemografische Analyse von Tatverdächtigen im Zusammenhang mit NS-

Wiederbetätigung, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus (1997, unveröffentlicht und gesperrt)